

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 19 Oö. GFG 2013 § 19

Oö. GFG 2013 - Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2020

Der Fonds ist von allen landesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)